

Ordnung zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“

Fakultät Bauen und Erhalten

Diese ergänzende Ordnung zum Erwerb des kostenpflichtigen Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“ für die Masterstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Bauen und Erhalten vom 8. Juli 2026 und Genehmigung des Präsidiums vom 22. September 2026 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. September 2026.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Ziele der Qualifikation	2
§ 2 Eingangsvoraussetzungen	2
§ 3 Qualifikationsgebühren, Anmeldung und Auswahl	3
§ 4 Organisation und Durchführung der Qualifikation	3
§ 5 Lehrinhalte und Aufbau der Qualifikation	3
§ 6 Abschlussmodul und Abschlussprüfung	4
§ 7 Hochschulzertifikat	4
§ 8 Inkrafttreten	4
 Anlage 1: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Architektur	5
Anlage 2: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Bauingenieurwesen	6
Anlage 3: Anerkennbare Module aus dem Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen und dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen	7

Präambel

Diese Ordnung zum Erwerb des kostenpflichtigen Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gilt für die Masterstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fakultät Bauen und Erhalten unter Berücksichtigung anerkannter Vorleistungen aus den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.

Die Qualifikation zum bzw. zur Energieberater*in für Wohngebäude ist angelehnt an die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen der Deutschen Energie-Agentur (dena) gemäß des jeweils gültigen Regelhefts für Energieberatende für Wohngebäude. Die dort definierten technischen, rechnerischen und gesetzlichen Kompetenzen werden überwiegend studiengangsbegleitend vermittelt, geprüft und nachgewiesen und bilden die Grundlage einer qualifizierten und anerkannten Energieberatung.

Die Fakultät versteht Energieberatung darüber hinaus als Teil der planerischen und ingenieurwissenschaftlichen Verantwortung im Bauwesen. Fachspezifisch für die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen verbindet diese Qualifikation energetische Fachkenntnisse mit einem vertieften Verständnis für Baukonstruktion, Bauphysik und das Zusammenwirken aller gebäudebezogenen Anforderungen.

Eine qualifizierte Energieberatung betrachtet Gebäude nicht isoliert unter energetischen Kennwerten, sondern in ihrer baulichen, technischen, gestalterischen und nutzungsbezogenen Gesamtheit. Ziel ist es, integrale Maßnahmen zu entwickeln, die energetische Anforderungen mit konstruktiver Qualität, Dauerhaftigkeit und praktischer Umsetzbarkeit in Einklang bringen. Auf dieser Grundlage kann Energieberatung einen nachhaltigen Mehrwert für Bauherrschaft und Nutzende schaffen.

§ 1 Ziele der Qualifikation

Ziel der Qualifikation ist der Erwerb des Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“. Die Qualifikation vermittelt fachliche Kompetenzen zur energetischen Bewertung von Wohngebäuden, zur Entwicklung ganzheitlicher Sanierungskonzepte, zur Erstellung von Energieausweisen und individuellen Sanierungsfahrplänen sowie zur Beratung über Fördermöglichkeiten.

Das Zertifikat dokumentiert die nach dieser Ordnung erbrachten Lehr- und Prüfungsleistungen. Es kann nach Maßgabe der jeweils geltenden Anforderungen als Qualifikationsnachweis im Verfahren zur Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes verwendet werden. Ein Anspruch auf Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste oder auf Anerkennung durch externe Stellen wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

- (1) Zur Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ können Studierende zugelassen werden, die an der HAWK in einem der folgenden Studiengänge eingeschrieben sind:
 1. Masterstudiengang Architektur
 2. Masterstudiengang Bauingenieurwesen
- (2) Studierende der Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen können im Rahmen ihres Bachelorstudiums Module belegen, die auf die Qualifikation anerkannt werden können. Studierende mit einem Bachelorabschluss einer anderen Hochschule können einzelne Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium nach Abstimmung mit dem bzw. der Koordinator*in anerkennen lassen. Der Erwerb des Zertifikats setzt die Einschreibung im Masterstudiengang Architektur oder Bauingenieurwesen sowie den erfolgreichen Abschluss aller nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungen (siehe Anlagen) voraus.

§ 3 Qualifikationsgebühren, Anmeldung und Auswahl

- (1) Für die Teilnahme an der Qualifikation können Gebühren gemäß § 13 NHG erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nur für solche Lehr-, Prüfungs-, Betreuungs- und Organisationsanteile erhoben, die nicht Bestandteil des jeweiligen Studiengangs sind (z. B. das Abschlussmodul) und nicht bereits durch die reguläre Studienfinanzierung abgegolten werden.
- (3) Die Teilnahme an der Qualifikation setzt die Abgabe eines schriftlichen Anmeldeformulars und die Annahmeerklärung der Hochschule innerhalb der bekannt gegebenen Fristen voraus. Einzelheiten zu den verfügbaren Plätzen, zur Anmeldung und der Auswahl werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl anhand der Durchschnittsnote der Leistungen aus den relevanten Fächern in den Bachelorstudiengängen (siehe Anlagen); bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Zuständig für das Auswahlverfahren ist die in § 4 (2) genannte Stelle.

§ 4 Organisation und Durchführung der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation wird von der Fakultät Bauen und Erhalten angeboten. Für die organisatorische Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der Qualifikation bestellt der Fakultätsrat eine*n Koordinator*in.
- (2) Der bzw. die Koordinator*in ist insbesondere zuständig für die Beratung der Teilnehmenden, die Abstimmung der Lehrangebote, die Organisation des Anmelde- und Zulassungsverfahrens, die Prüfung und Anerkennung der eingereichten Nachweise, die Koordination des Abschlussmoduls Energieberatung sowie die Vorbereitung der Ausstellung der Zertifikate.

§ 5 Lehrinhalte und Aufbau der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation umfasst Lehrinhalte aus den Bereichen Baukonstruktion, Bauphysik, Technische Gebäudeausrüstung, energieeffizientes Bauen und Sanieren, klimagerechtes bzw. energieoptimiertes Bauen sowie ein kostenpflichtiges Abschlussmodul Energieberatung.
- (2) Module aus den Masterstudiengängen Architektur und Bauingenieurwesen können im Rahmen der Qualifikation gegenseitig anerkannt werden, sofern sie fachlich gleichwertig sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass Inhalt, Umfang und Niveau den Anforderungen der Qualifikation entsprechen und die Anerkennung vorab mit der oder dem Modulverantwortlichen und dem bzw. der Koordinator*in der Qualifikation abgestimmt wurden.
- (3) Für den Erwerb des Zertifikats sind mindestens 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten nachzuweisen. Die Qualifikation orientiert sich an den Anforderungen des jeweils gültigen Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für den Bereich Wohngebäude.
- (4) Die für die Qualifikation anerkannten Module und Unterrichtseinheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Ordnung.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist der erfolgreiche Abschluss der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Module und Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie des kostenpflichtigen Abschlussmoduls Energieberatung. Soweit Module Bestandteil eines Studiengangs sind, gelten für diese Module die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 6 Abschlussmodul und Abschlussprüfung

- (1) Für das kostenpflichtige Abschlussmodul Energieberatung besteht Teilnahmepflicht, da die Teilnahme zur Erreichung der Qualifikationsziele des Moduls erforderlich ist. Teilnehmende dürfen höchstens 20 Prozent der für das Abschlussmodul vorgesehenen Unterrichtseinheiten versäumen. Das Abschlussmodul kann einmal ohne weitere Kosten wiederholt werden.
- (2) Das Abschlussmodul Energieberatung umfasst eine Projektarbeit sowie eine schriftliche Abschlussprüfung. Es dient der Anwendung und Zusammenführung der in der Qualifikation erworbenen Kenntnisse auf Fragestellungen der Energieberatung für Wohngebäude.
- (3) In der Projektarbeit bearbeiten die Teilnehmenden eine praxisbezogene Aufgabenstellung zur Energieberatung für ein Wohngebäude. Die Projektarbeit dient dem Nachweis, dass die Teilnehmenden die in der Qualifikation erworbenen Kenntnisse auf ein konkretes Gebäude anwenden können. Die Projektarbeit wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen der Projektarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung.
- (4) Die schriftliche Abschlussprüfung wird als Klausur durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Gegenstand der Klausur sind die Lehrinhalte der Qualifikation, insbesondere die energetische Bewertung von Wohngebäuden, Gebäudehülle, Anlagentechnik, Sanierungsmaßnahmen, Nachweisführung und Förderbezug. Die Klausur wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn die Projektarbeit und die Klausur jeweils bestanden sind.
- (6) Eine nicht bestandene Projektarbeit und eine nicht bestandene Klausur als schriftliche Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

§ 7 Hochschulzertifikat

- (1) Teilnehmende, die alle nach dieser Ordnung erforderlichen Module, Unterrichtseinheiten und Leistungen erfolgreich absolviert und die Gebühr für das Abschlussmodul gezahlt haben, erhalten das Hochschulzertifikat „Energieberater*in für Wohngebäude“.
- (2) Das Zertifikat dokumentiert den erworbenen Abschluss, den Zeitraum der Qualifikation, die Anzahl der nachgewiesenen Unterrichtseinheiten, die bestandenen Leistungen sowie das Thema der Projektarbeit. Eine Gesamtnote wird nicht ausgewiesen.
- (3) Das Zertifikat enthält den Hinweis, dass es nach Maßgabe der jeweils geltenden Anforderungen als Qualifikationsnachweis im Verfahren zur Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes beziehungsweise gegenüber den zuständigen Stellen vorgelegt werden kann.
- (4) Das Zertifikat wird von dem bzw. der Dekan*in der Fakultät Bauen und Erhalten sowie von dem bzw. der Koordinator*in der Qualifikation unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum der letzten erfolgreich erbrachten Leistung im Rahmen der Qualifikation.
- (5) Das Hochschulzertifikat wird in der Regel im Zusammenhang mit den übrigen Abschlussdokumenten des jeweiligen Masterstudiengangs ausgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet, die für die Zertifikatsvergabe erforderlichen Nachweise vor Ausstellung der Abschlussdokumente vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Architektur

Für immatrikulierte Studierende im Masterstudiengang Architektur können die aufgeführten, erfolgreich absolvierten Module und Unterrichtseinheiten auf die Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ anerkannt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen vorgesehen sind, ist eines der genannten Alternativmodule zu wählen.

Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtseinheiten	Prüfungsform
BA 2-5 Baukonstruktion 2, Bauphysik 1	20	K2
BA 3-3 Technische Gebäudeausrüstung 1	20	K1
BA 3-5 Baukonstruktion 3, Bauphysik 2	10	K2
BA 5-4 Energieeffizientes Bauen	20	ST
MA 20 Energieoptimiertes Bauen: Gebäudehülle	20	ST
und		
anerkanntes Wahlmodul aus dem Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen (u.a. MA 61 – Klimagerechtes Bauen, MA 62 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudesimulation, MBV 63 – Messtechnik in der Bauphysik, MBV 64 – Nachhaltiges Bauen)	10	<i>diverse</i>
Abschlussmodul Energieberatung	20	PA* + K1*
	120	

* unbenotet

Anlage 2: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Für immatrikulierte Studierende im Masterstudiengang Bauingenieurwesen können die aufgeführten Module und Unterrichtseinheiten auf die Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ anerkannt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen vorgesehen sind, ist eines der genannten Alternativmodule zu wählen.

Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtseinheiten	Prüfungsform
BB 1-3 Baukonstruktion, Bauphysik 1	20	K2
BB 2-1 Baukonstruktion, Bauphysik 2	20	K2
MBV 62 Energieeffizientes Bauen und Sanieren	20	PA
MBV 63 Messtechnik in der Bauphysik	10	PA
und		
BA 3-3 Technische Gebäudeausrüstung 1 (aus dem Bachelorstudiengang Architektur)	20	K1
anerkanntes Wahlmodul aus dem Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen (u.a. MBV 64 – Nachhaltiges Bauen, MA 61 – Klimagerechtes Bauen, MA 62 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudesimulation, MA 20 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudehülle)	10	<i>diverse</i>
Abschlussmodul Energieberatung	20	PA* + K1*
	120	

* unbenotet

Anlage 3: Anerkennbare Module aus dem Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen und dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Für immatrikulierte Studierende im Masterstudiengang Bauingenieurwesen, die im Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen einschlägige Leistungen erbracht haben, können die aufgeführten Module und Unterrichtseinheiten auf die Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ anerkannt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen vorgesehen sind, ist eines der genannten Alternativmodule zu wählen.

Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtseinheiten	Prüfungsform
BH 1-3 Baukonstruktion 1	20	K2
BH 2-4 Bauphysik	20	K2
MBV 62 Energieeffizientes Bauen und Sanieren	20	PA
MBV 63 Messtechnik in der Bauphysik	10	PA
und		
BA 3-3 Technische Gebäudeausrüstung 1 (aus dem Bachelorstudiengang Architektur)	20	K1
anerkanntes Wahlmodul aus dem Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen (u.a. MBV 64 – Nachhaltiges Bauen, MA 61 – Klimagerechtes Bauen, MA 62 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudesimulation, MA 20 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudehülle)	10	<i>diverse</i>
Abschlussmodul Energieberatung	20	PA* + K1*
	120	

* unbenotet